

Einkünfte aus und Veräußerungen von Kapitalvermögen und Abgeltungssteuer

Alle privaten Finanzgeschäfte, das sind die laufenden Erträge und die Veräußerungsgeschäfte, werden zukünftig einheitlich besteuert (§ 20 EStG). Der Veräußerung ist die Einlösung bei Endfälligkeit gleichgestellt.

Sämtliche Veräußerungen von Aktien, Kapitalforderungen und Termingeschäften etc. sind zukünftig unabhängig von der Jahresfrist steuerpflichtig. Auch für Anteile an Investmentfonds im Privatvermögen sollen die Regelungen der Abgeltungssteuer gelten. Das Investmentsteuergesetz wird entsprechend angepasst.

Als Veräußerung gilt auch die Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei Depots unterschiedlicher Steuerpflichtiger. Die Bank hält Abgeltungssteuer ein; es sei denn, der Steuerpflichtige zeigt der Bank an, dass es sich um eine Schenkung handelt. In diesem Fall hat die Bank dem Finanzamt den Schenkungsvorgang mitzuteilen.

Die Abgeltungssteuer beträgt 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, und wird von der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis berechnet. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt, wird als pauschale Bemessungsgrundlage 30% des Erlöses für die Berechnung herangezogen.

Mit der Abgeltungssteuer ist der Steueranspruch abgegolten und die Einnahmen müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Bei einem geringeren Steuersatz als 25% ist allerdings ein Wahlrecht zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz möglich.

Veräußerungsverluste werden vorab mit Veräußerungsgewinnen verrechnet. Verbleibende Verluste werden im nächsten Jahr mit Veräußerungsgewinnen verrechnet.

Künftig muss jede Bank zwei Verrechnungstöpfe bilden, einen Topf für Aktienveräußerungen und einen Topf für alle übrige Veräußerung. Während Verlusten aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können, können die übrigen Veräußerungsverluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Arbeiten Sie mit verschiedenen Banken, kann es vorkommen, dass bei einer Bank Verluste verbleiben und bei einer anderen Bank Gewinne der Abgeltungssteuer unterworfen werden. In solchen Fällen kann der Anleger sich den Verlust bescheinigen lassen und in der Einkommensteuererklärung mit Veräußerungsgewinnen bei einer anderen Bank verrechnen. Der Antrag ist bis zum 15.12. eines laufenden Jahres bei der Bank zu stellen.

Altveräußerungsverluste, die innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erzielt wurden (§ 23 EStG), dürfen für eine Übergangszeit bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus § 20 Abs. 2

EStG verrechnet werden. Die Verrechnung der Altverluste kann nicht beim Steuerabzug sondern erst in der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Im Zuge der Neuregelung werden keine Werbungskosten mehr abzugsfähig sein (mit Finanzgerichtsverfahren wegen des Verstoßes gegen das sogenannte Nettoprinzip ist zu rechnen). Lediglich reine Veräußerungskosten dürfen den Gewinn noch mindern. Im Gegenzug erhöht sich der Sparerfreibetrag auf € 801,00 pro Person.

Im Zuge der Neuregelung fällt auch das sogenannte Halbeinkünfteverfahren weg. Da die Abgeltungssteuer für Wertpapiere im Betriebsvermögen nicht gilt, wird das dort derzeit geltende Halbeinkünfteverfahren zu einem Teileinkünfteverfahren (steuerfrei 40%) umgewandelt. Aufwendungen sind weiterhin Betriebsausgaben.

Während laufende Kapitalerträge ab 2009 alle der Abgeltungssteuer unterliegen, unterliegen Veräußerungsgewinne nur dann dem neuen Recht, wenn die Wertpapiere nach 2008 erworben werden. Für den Altbestand gilt weiterhin die Jahresfrist gem. § 23 EStG.

Im Gesetz sind eine Vielzahl von Sonderregelungen enthalten, auf die wir an dieser Stelle nicht eingehen wollen. Bei Detailfragen stehen wir für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.